

Gegenüberstellung zentraler Unterschiede der alten und der überarbeiteten Richtlinien	
Alte Richtlinien	Überarbeitete Richtlinien
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zuschüsse werden für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zu 21 Jahren gewährt (auf Antrag bis zu 25 Jahren).</li> <li>▪ Maßnahmen müssen mindestens drei Tage dauern. An- und Abreisetage gelten als ein Tag.</li> <li>▪ Wochenendfahrten müssen freitags vor 16.00 Uhr beginnen und sonntags nach 14.00 Uhr enden.</li> <li>▪ Förderung beträgt 3,07 Euro pro Teilnehmer/in/Tag</li> <li>▪ Eine zusätzliche Förderung von 3,07 Euro für Teilnehmer/innen z. B. in finanziellen oder sozialen Notlagen für alle Maßnahmen wird gewährt.</li> <li>▪ Internationalen Jugendbegegnungen wird ein Zuschuss von 12,78 Euro je Teilnehmer/in gewährt.</li> <li>▪ Antragsfrist bis sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsatz: Zusätzlich aufgenommen wurde, dass die Maßnahmen eine Auseinandersetzung mit den Geschlechtsrollen ermöglichen sollen und eine Unterstützung bei der Entwicklung der Geschlechtsidentität bieten sollen. Daneben sollen sie unter Beteiligung von jungen Menschen geplant und durchgeführt werden.</li> <li>▪ Zuschüsse werden für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zu 18 Jahren gewährt (auf Antrag bis zu 21 Jahren).</li> <li>▪ Ferienfreizeiten müssen mindestens sieben Tage dauern. An- und Abreisetage gelten als jeweils ein Tag.</li> <li>▪ Stadtranderholungen müssen mindestens fünf Tage dauern und müssen ganztags unter Einbeziehung eines Mittagessens angeboten werden. Eine Ausnahme bilden die Osterferien. Hier müssen bei Ferienfahrten wie bei Stadtranderholungen lediglich vier Tage angeboten werden.</li> <li>▪ An- und Abreisetage gelten als jeweils ein Tag.</li> <li>▪ Wochenendfahrten müssen freitags vor 18.00 Uhr beginnen und sonntags nach 14.00 Uhr enden.</li> <li>▪ Förderung beträgt bis zu 6 Euro pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bei Ferienfreizeiten und bei Stadtranderholungen 3 Euro pro Tag und Teilnehmer/in bzw. Mitarbeiter/in. Für Wochenendfahrten werden 7,50 Euro pro Wochenende und Teilnehmer/in bzw. Mitarbeiter/in gewährt.</li> <li>▪ Die zusätzliche Förderung wird nur noch bei Ferienfahrten und Stadtranderholungen gewährt.</li> <li>▪ Internationale Jugendbegegnungen werden wie Ferienmaßnahmen behandelt.</li> <li>▪ Antragsfrist ist der 31.01. eines Jahres</li> </ul>

## Richtlinien zur Förderung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

### 1. Grundsatz

Gruppenfahrten und ganztägige Freizeitmaßnahmen in und außerhalb von Bergisch Gladbach sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, zusammen mit Gleichaltrigen ihre Freizeit zu verbringen und sich zu erholen. Es soll ihnen ermöglicht werden, an verschiedenen Freizeitaktivitäten teilzunehmen und durch neue Erlebnisse Erfahrungen zu sammeln.

Zugleich sollen die Kinder und Jugendlichen zu verantwortlichen und hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt und zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft angeregt werden. Die Freizeitmaßnahmen sollen den jungen Menschen auch die Möglichkeit bieten, sich mit ihren Geschlechtsrollen kritisch auseinander zu setzen. Zudem sollen sie im Hinblick auf die Entwicklung der eigenen Geschlechtsidentität Unterstützung erfahren. Daher wäre es wünschenswert, dass geschlechtsgemischte wie auch geschlechtshomogene Freizeitmaßnahmen angeboten werden. Ebenso sollen die Freizeitmaßnahmen unter den Aspekt der Partizipation geplant und durchgeführt werden.

Eine pädagogische Begleitung muss daher gewährleistet sein. Die Maßnahmen sollen die örtliche Jugendarbeit der Veranstalter ergänzen.

### 2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt und verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sind die anerkannten

- örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und
- überörtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe, soweit sie speziell für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach eine Maßnahme anbieten.

### 3. Antragsvoraussetzungen

- 3.1 Es werden Kinder und Jugendliche gefördert, die in der Stadt Bergisch Gladbach wohnen. Auswärtige Kinder und Jugendliche werden gefördert, wenn mit dem für sie zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung über die gegenseitige Förderung getroffen wurde.
- 3.2 Zuschüsse werden für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zu 18 Jahren gewährt; auf Antrag werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum Alter von 21 Jahren bezuschusst, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos oder behindert sind.
- 3.3 An den Maßnahmen müssen mindestens 7 junge Menschen teilnehmen. Sie sollen in Gruppen zusammengefasst sein, in denen die alters- und entwicklungsbedingten Unterschiede beachtet werden können.
- 3.4 Pro angefangene 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss ein(e) entsprechend qualifizierte(r) Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Bei Maßnahmen mit weiblichen und männlichen Teilnehmern müssen auch weibliche und männliche Mitarbeiter eingesetzt werden. Diese werden entsprechend bezuschusst.
- 3.5 Ferienfreizeiten müssen mindestens sieben Tage dauern. Förderungsfähig sind höchstens 28 Tage. An- und Abreisetage gelten jeweils als 1 Tag. Stadtranderholungen müssen mindestens fünf Tage dauern und müssen ganztags und unter Einbeziehung eines Mittagessens angeboten werden. Eine Ausnahme bilden die Osterferien. In dieser

Zeit angebotene Stadtranderholungen und Ferienfahrten müssen mindesten vier Tage dauern. Auch hier gelten An- und Abreisetag als jeweils ein Tag.

Wochenendfahrten werden gefördert, wenn sie freitags vor 18.00 Uhr beginnen und sonntags nach 14.00 Uhr enden.

#### 4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Das Jugendamt, Abteilung Jugendförderung, bietet den Veranstaltern beratende Hilfe bei der Planung und Organisation von Ferienmaßnahmen sowie Mitwirkung bei der Durchführung von Freizeitleiter/innenkursen an.
- 4.2 Die finanzielle Förderung für **Ferienfreizeiten** beträgt bis zu 6 € pro Tag pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter.
- 4.3 Die finanzielle Förderung für **Stadtranderholungen** beträgt 3 € pro Tag und Teilnehmer/in bzw. Mitarbeiter/in.
- 4.4 Bei Maßnahmen nach Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 wird für einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Ausnahmefällen (z.B. in sozialen oder finanziellen Notlagen) eine zusätzliche Förderung von 3 € pro Tag gewährt. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin muss diese zusätzliche Förderung vor Antritt der Fahrt beantragen.
- 4.5 Die finanzielle Förderung für **Wochenendfahrten** beträgt 7,50 € pro Wochenende und Teilnehmer/in bzw. Mitarbeiter/in. Wochenendveranstaltungen von Fachverbänden (z.B. Sportvereine, Gewerkschaften, Rettungsdienste, Chöre und Kulturvereine) werden grundsätzlich **nicht** bezuschusst.
- 4.6 Förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinien sind grundsätzlich nur solche Mitarbeiter/innen, die einen Gruppenleitungsgrundkurs und einen Erste-Hilfe-Kurs nachweisen können oder über eine pädagogische Ausbildung verfügen und die ehrenamtlich an der Maßnahme teilnehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten darüber hinaus 18 Jahre, mindestens aber 16 Jahre alt und entsprechend geschult sein. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss gewährleisten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die ihnen übertragene Verantwortung geeignet sind. Sofern die Förderhöhe von der Anzahl dieser Kräfte abhängt, gilt Ziffer 3.4 als Höchstgrenze.
- 4.7 Die Förderung wird in der Erwartung gewährt, dass die Zuschüsse vor allem den ehrenamtlich Tätigen zugute kommen sowie jungen Menschen, die in einer sozialen und finanziellen Notlage sind. Letztere sollen bei den Maßnahmen in besonderer Weise berücksichtigt werden.
- 4.8 Unabhängig von diesen Richtlinien kann es im Einzelfall auf besonderen Antrag eine Sonderförderung für Begegnungen mit Partnerstädten geben. Dies steht vor allem unter dem Vorbehalt entsprechender Haushaltsmittel.

#### 5. Antragsverfahren

- 5.1 Spätestens bis zum 31.01. des Jahres (Ausschlussfrist) ist ein vollständiger formularmäßiger Sammelantrag für alle Maßnahmen im laufenden Jahr beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen.

- 5.2 Wird der Antrag anerkannt, erhält der/die Veranstalter/in bis zum 31.03. des Jahres einen Bewilligungsbescheid.
- 5.3 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 5.4 Die Anbieter von Freizeitmaßnahmen sind angehalten, nur solche Maßnahmen zu beantragen, die auch tatsächlich geplant sind.

## 6. Abrechnung, Bewilligung und Auszahlung

- 6.1 Gemeinsam mit dem Sammelantrag für die neuen Maßnahmen sind die Verwendungsnachweise für die Maßnahmen eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres zu erbringen. Die Verwendungsnachweise enthalten u.a.:
  - eine von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Liste mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Straße,
  - einen kurzen ausgefüllten Fragebogen der Stadt, der Aufschluss über das Programm und die Konzeption und die Ziele der Veranstaltung gibt sowie besonders positive oder negative Erfahrungen vermerkt,
  - eine Mitteilung über die jeweiligen Personen und Gründe, für die ein erhöhter Zuschuss beantragt wurde (Ziff. 4.4).
- 6.2 Bei Anerkennung des Verwendungsnachweises erfolgt eine Abrechnung. Diese wird mit der Auszahlung des Zuschusses für die geplanten neuen Maßnahmen verrechnet, soweit weitere Maßnahmen beantragt wurden.
- 6.3 Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen bzw. ein bereits ausgezahlter Zuschuss zurückgefordert werden.

(Ratsbeschluss vom .....)

alt!

Richtlinien zur Förderung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen
--

**1. Grundsatz**

Gruppenfahrten und ganztägige Freizeitmaßnahmen in und außerhalb von Bergisch Gladbach sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, zusammen mit Gleichaltrigen ihre Freizeit zu verbringen und sich zu erholen. Es soll ihnen ermöglicht werden, verschiedene Freizeitaktivitäten mitzumachen und durch neue Erlebnisse Erfahrungen zu sammeln.

Zugleich sollen die Kinder und Jugendlichen zu verantwortlichen und hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt und zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft angeregt werden. Eine pädagogische Begleitung muss daher gewährleistet sein. Die Maßnahmen sollen die örtliche Jugendarbeit der Veranstalter positiv ergänzen.

**2. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt und verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sind die anerkannten

- örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und die
- überörtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe, soweit sie speziell für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach eine Maßnahme anbieten.

**3. Antragsvoraussetzungen**

- 3.1 Es werden Kinder und Jugendliche gefördert, die in der Stadt Bergisch Gladbach wohnen. Auswärtige Kinder und Jugendliche werden gefördert, wenn mit dem für sie zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung über die gegenseitige Förderung getroffen wurde.
- 3.2 Zuschüsse werden für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zu 21 Jahren gewährt; auf Antrag werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum Alter von 25 Jahren bezuschusst, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos oder behindert sind.
- 3.3 An den Maßnahmen müssen mindestens 7 Kinder und Jugendliche teilnehmen. Sie sollen in Gruppen zusammengefasst sein, in denen die alters- und entwicklungsbedingten Unterschiede beachtet werden können.
- 3.4 Pro angefangene 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollte eine entsprechend qualifizierte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Bei Maßnahmen mit weiblichen und männlichen Teilnehmern sollen auch weibliche und männliche Mitarbeiter eingesetzt werden. Diese werden entsprechend bezuschusst.
- 3.5 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten 18 Jahre, mindestens aber 16 Jahre alt und entsprechend geschult sein. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss gewährleisten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die ihnen übertragene Verantwortung geeignet sind.
- 3.6 Die Maßnahme muss mindestens drei Tage dauern. Förderungsfähig sind höchstens 28 Tage.  
An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.  
Ausgenommen davon sind Wochenendfahrten, die freitags vor 16.00 Uhr beginnen und sonntags nach 14.00 Uhr enden.

## Richtlinien zur Förderung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

### 4. Art und Umfang der Hilfe

- 4.1 Das Stadtjugendamt, Abteilung Jugendförderung, bietet den Veranstaltern beratende Hilfe bei der Planung und Organisation von Ferienmaßnahmen sowie Mitwirkung bei der Durchführung von Freizeitleiter/innenkursen an.
- 4.2 Die finanzielle Hilfe beträgt 6,- DM pro Teilnehmer/in/Tag.
- 4.3 Für einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird in Ausnahmefällen (z. B. in sozialen oder finanziellen Nottagen) eine zusätzliche Förderung von 6,- DM pro Tag gewährt (insgesamt 12,- DM). Der Veranstalter, bzw. die Veranstalterin muss diese zusätzliche Förderung vor Antritt der Fahrt beantragen.
- 4.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an einer Freizeitleiter/innenschulung teilgenommen haben oder über eine pädagogische Ausbildung verfügen, werden auf Antrag mit 6,- DM pro Tag zusätzlich gefördert (insgesamt 12,- DM).
- 4.5 Bei internationalen Jugendbegegnungen entsprechend den Richtlinien des Landes wird ein zusätzlicher Zuschuss für die Maßnahme im Ausland in Höhe von 50,- DM je Teilnehmerin, bzw. Teilnehmer und Mitarbeiterin, bzw. Mitarbeiter gewährt.
- 4.6 Unabhängig von diesen Richtlinien gibt es eine Sonderförderung für Begegnungen mit Partnerstädten.

### 5. Antragsverfahren

- 5.1 Spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme ist ein vollständiger formularmäßiger Antrag beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen. Maßnahmen für die Monate November und Dezember müssen bis zum 30.9. beantragt werden.
- 5.2 Wird der Antrag anerkannt, erhält der/die Veranstalter/in vor Beginn der Maßnahme eine Mitteilung über die Höhe der zu erwartenden städtischen Förderung.
- 5.3 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme legt der Veranstalter, bzw. die Veranstalterin den formularmäßigen Verwendungsnachweis vor.
  - eine von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Liste mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Straße,
  - einen kurzen Erfahrungsbericht, der Aufschluss über das Programm und die Konzeption der Veranstaltung gibt sowie besonders positive oder negative Erfahrungen vermerkt,
  - einen Nachweis über die Teilnahme an einer Freizeitleiter/innenschulung oder die pädagogische Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern für diese eine erhöhte Förderung beantragt wird (liegt kein entsprechender Nachweis vor, wird der Mitarbeiter, bzw. die Mitarbeiterin mit 6,- DM je Tag gefördert.),
  - eine Mitteilung über die jeweiligen Personen und Gründe, für die ein erhöhter Zuschuss beantragt wurde (Ziff. 4.3).
- 6.2 Bei Anerkennung des Verwendungsnachweises erfolgt die Abrechnung und die Auszahlung des Zuschusses.

## Richtlinien zur Förderung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

6.3 Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen bzw. ein bereits gezahlter Zuschuss zurückgefordert werden.

(Ratsbeschluss vom 26.03.1981 i. d. F. v. 7.06.1990)

Diese Richtlinien sind zum Teil aufgehoben und durch die nachfolgenden Ausführungen ersetzt.

alt!

Merkblatt zum Sammelformular zur Förderung von  
Freizeit- und Erholungsmaßnahmen aus Mitteln der Stadt Bergisch Gladbach

Dieses Formular dient der einfachen **Beantragung** von Mitteln zur Förderung von Wochenendmaßnahmen, Ferienfahrten und Stadtranderholungen für Kinder und Jugendliche. Jeder Maßnahmeträger füllt jährlich ein Formular für die im laufenden Jahr geplanten Maßnahmen aus -Sammelantrag- und leistet mit demselben Formular den **Verwendungsnachweis** für im abgelaufenen Jahr durchgeführte Maßnahmen. Die ordnungsgemäße Ableistung des Verwendungsnachweises ist **unabdingbare Voraussetzung** zur Beantragung von Mitteln für das folgende Jahr.

**Letzter Abgabetermin** für den vollständig ausgefüllten Sammelantrag (Beantragung der Mittel für das laufende Jahr) ist der **31.01. (Ausschlussfrist)**. Eventuell später abgegebene Sammelformulare können nicht mehr berücksichtigt werden. Wer bis dahin keinen Antrag gestellt oder keinen Verwendungsnachweis geleistet hat, erhält im entsprechenden Jahr keine Zuschüsse. Der Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr ist trotzdem zu erbringen. Die Verwendungsnachweise für Maßnahmen eines Jahres sind mit dem Sammelformular bis zum **31.01. des Folgejahres** zu leisten. Die Einhaltung dieser Fristen ist notwendig, damit das Jugendamt jeweils zum **31.03. des Jahres** die Förderbeträge ermitteln und die Bewilligungsbescheide erteilen kann.

**Stadtranderholungen** sollen wie bisher **richtliniengemäß** gefördert werden, weil diese zu einem großen Teil auch von Kindern besucht werden, deren Eltern kein Geld für eine Ferienfahrt aufbringen können.

Voraussetzung für die Förderung ist aber, dass diese Maßnahmen ganztags durchgeführt werden, dass also auch ein Mittagessen gereicht wird. Aus diesem Grunde ist mit dem Verwendungsnachweis eine Programmübersicht und eine Angabe über die tägliche Dauer der Maßnahme erforderlich. Die Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern. Der Kennbuchstabe „S“ ist zu verwenden.

**Die Zuschüsse für Ferienfreizeiten**, Kennbuchstabe „F“, sollen vor allem den finanziell schlechter gestellten Teilnehmerinnen und Teilnehmern als auch den qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute kommen. Es werden Fahrten gefördert, die **mindestens eine Woche** dauern. An- und Abreisetag werden dabei wie bisher zusammen als ein Tag gezählt (= Minimum: Anreisetag + 6 Tage + Abreisetag). Für **bedürftige Teilnehmerinnen und Teilnehmer** bei Ferienfahrten (nicht Wochenenden!) wird ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 12,00 DM pro Tag gewährt. Diese Personen bitte ich auf der TeilnehmerInnenliste zu kennzeichnen und die Anzahl auf dem Formblatt Verwendungsnachweis einzutragen. Der Sonderzuschuss wird mit dem Sammelformular für das folgende Jahr verrechnet und gutgeschrieben.

**Wochenendfahrten**, Kennbuchstabe „W“, (Beginn freitags vor 18.00 Uhr und Ende sonntags nach 14.00 Uhr) werden weiter gefördert. Bei einer Mindestteilnehmerzahl von 7 TN + 1 Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (8) werden je Wochenende und Person 15,- DM als Zuschuss gewährt. Wochenendveranstaltungen von Fachverbänden (z. B. Sportvereine, Gewerkschaften, Rettungsdienste, Chöre und Kulturvereine) werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

Sollten sich Verschiebungen bezüglich der Dauer oder der Personenzahl bei den Maßnahmen gegenüber dem Antrag ergeben, wird dies bei der Bearbeitung des Verwendungsnachweises bzw. der Zuschusserteilung für das Folgejahr berücksichtigt. Sollten z. B. bei einer Maßnahme weniger Teilnehmerinnen oder Teilnehmer mitfahren, eine andere Maßnahme dafür aber länger als beantragt dauern, kann hier intern ein Ausgleich vorgenommen werden. Verrechnungen zugunsten von Stadtranderholungen, zugunsten des Sonderzuschusses für bedürftige TN oder zwischen Wochenendfahrten und Ferienfahrten sind möglich. Haben mehr Personen aus finanzschwachen Familien teilgenommen als beantragt und ist eine Verrechnung nicht/nicht ganz möglich, erfolgt die Auszahlung des Restbetrages mit dem Zuschuss für das Folgejahr.

